

Von: rundschreiben-mita-request@lists.uni-giessen.de im Auftrag von [Rundschreiben der JLU](#)
An: Rundschreiben.der.JLU@uni-giessen.de
Betreff: Update vom 26. Januar 2021 zum Umgang mit dem Coronavirus
Datum: Dienstag, 26. Januar 2021 14:52:13

English version follows

Sehr geehrte Mitglieder und Angehörige der JLU,

erfreulicherweise sind die Infektionszahlen des einstigen „Hotspots“ Gießen in den vergangenen Tagen deutlich zurückgegangen. Lokal begrenzte Maßnahmen wie die nächtliche Ausgangssperre und der 15-Kilometer-Bewegungsradius sind aufgehoben worden. Diese kleinen Hoffnungsschimmer sollten uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Pandemielage weiter sehr angespannt ist; das zeigen uns auch die Rückmeldungen aus unserem eigenen Universitätsklinikum. Der Krisenstab aus Präsidium und Fachbereichen hat sich am Montag mit den aktuell gültigen Maßnahmen beschäftigt und möchte Ihnen wie gewohnt einen kurzen Überblick über den Stand der Dinge und die aktuelle Verordnungslage geben.

Masken

Zu unserer Ankündigung, den Studierenden und Lehrenden für jede Teilnahme an einer Präsenzprüfung und für jeden Termin einer Präsenz-Lehrveranstaltung FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung zu stellen, haben den Krisenstab zahlreiche positive Reaktionen, aber auch einige Rückfragen erreicht. Wir möchten daher das heutige Rundmail-Update unter anderem dazu nutzen, die Rückfragen auch mit Blick auf die neue Verordnungslage zu klären.

- FFP2-Masken in Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen: In allen Fällen, in denen es nicht ohnehin bereits zwingend vorgeschrieben ist, kann freiwillig die zur Verfügung gestellt FFP2-Maske getragen werden. Es handelt es sich im Ergebnis um ein Angebot der JLU für Studierende und Lehrende in Präsenzprüfungen wie z.B. schriftlichen Klausuren in Hörsälen oder Seminarräumen, die in der Verantwortung der JLU durchgeführt werden. Die FFP2-Masken können in diesen Fällen dazu beitragen, das individuelle Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Eine Pflicht, die zur Verfügung gestellten FFP2-Masken bei schriftlichen Klausuren zu nutzen, besteht trotz der generellen Maskenpflicht nicht. Alltagsmasken sind bei diesen Gelegenheiten weiterhin erlaubt. Die zwingende Verpflichtung zur Nutzung von FFP2-Masken besteht weiterhin nur in wenigen Einzelfällen aufgrund von Regelungen aus dem Arbeitsschutzrecht, die auch in den separaten Hygienekonzepten der Fachbereiche mit aufgenommen sind. Hierzu können beispielsweise Praktika mit praktischen Anteilen wie z.B. Laborpraktika, Umgang mit Probanden in Ambulanzen etc. gehören.

- Generelle Maskenpflicht an der JLU: Es bleibt bei der bereits kommunizierten durchgehenden Maskenpflicht auf allen Verkehrswegen, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr sowie in allen Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen. Grundsätzlich sind sogenannte „Alltagsmasken“ weiterhin ausreichend. Eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2-Maske oder OP-Maske), wie sie nun zum Beispiel für den ÖPNV eingeführt wurde, besteht an Hochschulen nicht. Wir dürfen ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Abstandsregeln durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) nicht außer Kraft gesetzt werden.

- Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken am Arbeitsplatz: Am 20.

Januar 2021 hat das Bundeskabinett die sogenannte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Darin sind zusätzliche Maßnahmen geregelt, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Pandemie zu gewährleisten. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Die übrigen Arbeitsschutzverordnungen und Vorschriften der Länder sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gelten weiterhin.

- Neu ist: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 der oben genannten Verordnung nicht eingehalten werden können. In § 2 heißt es: „...Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.“ oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben in diesen Fällen die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen. Daher werden in diesen Fällen grundsätzlich sog. OP-Masken zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen und auf Basis der üblichen Gefährdungsbeurteilung können den Beschäftigten anstelle von OP-Masken auch FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden, wenn keine sonstigen Schutzmaßnahmen möglich sind (betrifft z.B. Zusammenarbeit von Handwerkern in Werkstätten, hoher Publikumsverkehr ohne die Möglichkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen etc.). Die Bedarfsermittlung und Verteilung der OP-Einweg-Masken wird noch in dieser Woche von der Verwaltung organisiert werden; die Leitungen der Fachbereiche und anderer Einrichtungen erhalten eine separate E-Mail mit konkreten Informationen zum Verfahren; Informationen hierzu werden dann wie üblich auch mit in die FAQ aufgenommen.

- Abnahme von Masken: In allen Fällen, in denen es nicht zwingend vorgeschrieben ist, können die Masken weiterhin abgenommen werden; hierzu gehören z.B. die Tätigkeit in Einzelbüros, aber auch in ausreichend großen Diensträumen ohne Publikumsverkehr, sobald die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz eingenommen haben und andere Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Glasabtrennung etc.) ergriffen wurden. Es steht selbstverständlich jeder einzelnen Person frei, dennoch die Maske zu tragen.

- Für Lehrende gilt (siehe dazu auch die Rundmail an die Beschäftigten vom 21. Januar 2021), dass die MNB beim Sprechen abgenommen werden kann, sofern geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Glasabtrennung etc.) bestehen.

Sollte ein Fachbereich in seinem Hygienekonzept von dieser Ausnahme ebenfalls Gebrauch machen wollen, müssen die jeweiligen Hygienekonzepte der Fachbereiche entsprechend angepasst werden. Bis dahin sind die Lehrenden verpflichtet, auch während des Sprechens die MNB zu tragen. Auch nach Anpassung des Hygienekonzepts bleibt es den Lehrenden selbstverständlich unbenommen, die MNB dauerhaft aufzubehalten.

- Gremiensitzungen: Für (Gremien-)Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt nach der

Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen (gültig vom 27.01.2021 bis zunächst 17.02.2021) die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Maske (also mindestens einer OP-Maske). Die medizinische Maske kann als Ausnahme beim Sprechen abgenommen werden, wenn die üblichen geeigneten Schutzmaßnahmen wie ausreichend Abstand und ausreichende Lüftung eingehalten werden und der Sitzungsbetrieb sonst nicht sichergestellt werden kann. An der JLU finden Gremiensitzungen in der Regel virtuell statt, so dass diese Regelung nur in Einzelfällen zum Tragen kommen dürfte.

Aktuelle Informationen finden Sie in den FAQ unter dem Punkt <https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq#masken>.

Lehre

Wie bereits angekündigt wird das Land Hessen die Regelstudienzeit für die Studierenden an hessischen Hochschulen um ein Semester verlängern. Wir hoffen, dass dies besonders für diejenigen Studierenden eine Erleichterung darstellt, die aus verschiedenen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichten möchten, Präsenzprüfungen abzulegen. Alle, die die Klausuren in diesen Wochen schreiben werden, können sich darauf verlassen, dass wir – nicht nur durch das Angebot von FFP2-Masken – unsere Verantwortung für einen sicheren Ablauf der Prüfungen sehr ernst nehmen. Präsenzklausuren werden nur in den Fällen durchgeführt, in denen sich keine alternativen Prüfungsformate anbieten. Wir versuchen mit all unseren Maßnahmen, negative Konsequenzen der Pandemie für Studierende und Beschäftigte so weit wie möglich abzufedern. Leider können wir die Pandemie aber nicht ungeschehen machen, und es wird sicherlich so sein, dass die Corona-Pandemie aller Voraussicht nach auch die Lehre im Sommersemester 2021 prägen wird.

Reisen

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen für Reiserückkehrende aus ausländischen Risikogebieten aktualisiert wurden. Wir bitten alle Auslandsreisenden, sich regelmäßig in unseren FAQ über den jeweils aktuellen Stand zu informieren: <https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq#reisen>. Auf Dienstreisen sollte nach Möglichkeit nach wie vor verzichtet werden.

Kinderbetreuung im Lockdown

Die Betreuung der eigenen Kinder stellt im Lockdown zahlreiche JLU-Mitglieder vor enorme Herausforderungen. Zwar ermöglicht die JLU großzügig mobiles Arbeiten (siehe unten), aber uns ist sehr bewusst, dass sich eine Reihe von Tätigkeiten nur schwer mit Homeschooling und der Betreuung von (Klein-)Kindern vereinbaren lassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass gesetzlich versicherte Beschäftigte im Jahr 2021 ein Recht auf zusätzliche Kinderkranktage haben. Die genauen Regelungen finden Sie in den FAQ unter <https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq#kinderbetreuung>.

Mobiles Arbeiten

In den letzten Bund-Länder-Beschlüssen und nicht zuletzt durch die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu aufgefordert worden, noch stärker als bisher mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Dies ist bei der JLU bereits seit einiger Zeit gang und gäbe. Das mobile Arbeiten soll von den Vorgesetzten überall dort ermöglicht werden, wo es ohne Beeinträchtigung der Dienstaufgaben

vertretbar ist. Die Anwesenheit vor Ort soll dort erfolgen, wo es dienstlich notwendig ist. Bitte prüfen Sie in Ihren jeweiligen Bereichen, ob die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens noch stärker als bisher genutzt werden können.

Bitte beachten Sie auch weiterhin die FAQ (<https://www.uni-giessen.de/coronavirus/faq>) auf der JLU-Homepage, die kontinuierlich aktualisiert werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen nach wie vor unter den Adressen corona@uni-giessen.de bzw. corona-lehre@uni-giessen.de zur Verfügung.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident

Prof. Dr. Verena Dolle
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Prof. Dr. Peter Kämpfer
Vizepräsident für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Prof. Dr. Michael Lierz
Vizepräsident für Wissenschaftliche Infrastruktur

Susanne Kraus
Kanzlerin